



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 22. Dezember 1967

Teil 11 Nr.122

Tag	Inhalt	Seite
9.11. 67	Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen .....	861
30.11.67	Anordnung zur Übernahme des Handels mit landwirtschaftlichen Nutztieren durch die WB Tierzucht .....	863
22.11. 67	Anordnung über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein .....	864
6.12. 67	Anordnung über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterhandel .....	867
7.12. 67	Anordnung zur Aufhebung bzw. Änderung von Materialeinsatzlisten und Werkstoffeinsatzbestimmungen .....	869
11.12. 67	Preisverordnung Nr. 845/1 — Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter.....	869
18.12. 67	Anordnung zur Datenübertragung im Fernmeldenetz der Deutschen Post — Datenübertragungsordnung — .....	870
11.12.67	Anordnung Nr. 2 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik .....	874
12. 12. 67	Anordnung Nr. Pr. 4 zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Preisbildung und Standardisierung .....	875
	Berichtigung .....	875

### Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen vom 9. November 1967

Zur Registrierung der auf den verschiedensten Gebieten des gesellschaftlichen Lebens tätigen Vereinigungen wird folgendes verordnet:

#### §1

Vereinigungen im Sinne dieser Verordnung sind organisierte Zusammenschlüsse von Bürgern oder juristischen Personen zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Erreichung gemeinsamer Ziele.

#### §2

(1) Vereinigungen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der staatlichen Registrierung.

(2) Vereinigungen können registriert werden, wenn ihr Charakter und ihre Zielstellung den Grundsätzen der sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechen, sie zur Befriedigung geistig-kultureller oder anderer gesellschaftlicher Bedürfnisse beitragen und nicht den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

#### §3

(1) Zuständig für die Registrierung von Vereinigungen sind:

a) für Vereinigungen, die auf Kreisebene tätig werden, der Rat des Kreises

b) für Vereinigungen, deren Tätigkeit sich über mehrere Kreise eines Bezirkes erstreckt, der Rat des Bezirkes

c) für Vereinigungen, deren Tätigkeit sich über mehrere Bezirke oder über das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hinaus erstreckt, sowie für Vereinigungen von internationaler Bedeutung das Ministerium des Innern.

(2) Mit dem Antrag auf Registrierung einer Vereinigung sind ein Statut (Satzung, Ordnung o. ä.), aus dem Charakter und Ziel der Vereinigung ersichtlich sind, und eine personelle Aufstellung des Vorstandes vorzulegen.

(3) Die Prüfung der Anträge für Vereinigungen nach Abs. 1 Buchstaben a und b obliegt dem Mitglied des Rates, nach Abs. 1 Buchst. c dem Leiter des zentralen staatlichen Organs, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Vereinigung berührt wird.

(4) Wird der Registrierung durch die für die Prüfung nach Abs. 3 Verantwortlichen zugestimmt, hat die Registrierung durch die Abteilung Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise, der Räte der Bezirke bzw. die Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern zu erfolgen.

(5) Die Registrierung ist zu widerrufen, wenn die Vereinigung nicht mehr den im § 2 Abs. 2 genannten Grundsätzen entspricht.